



ESTI Mitteilung Nr. 2021-0201
8. Februar 2021

Niederspannungs-Installationsverordnung

Jahresbericht 2019

Periodische Kontrollen tragen wesentlich zur Sicherheit bei

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat hat 2019 unter anderem sichergestellt, dass Eigentümer ihre elektrischen Installationen möglichst lückenlos kontrollieren. Dabei wurden in diesem Jahr bedeutend mehr Fälle als letztes Jahr dem ESTI zur Durchsetzung überwiesen – nämlich 6453, was einer Steigerung von mehr als 28% gegenüber dem Vorjahr (5019) entspricht. Das ESTI hat aber auch in allen anderen Bereichen seine Aufsichtstätigkeit für die Sicherheit der elektrischen Niederspannungsinstallationen wahrgenommen.

RICHARD AMSTUTZ, DANIEL OTTI

Die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; SR 734.27) regelt die Voraussetzungen für das Arbeiten an elektrischen Niederspannungsinstallationen und die Kontrolle dieser Installationen. Die Verordnung überträgt dem ESTI vielfältige Aufgaben. Dazu gehören unter anderem die Erteilung (und der Widerruf) von Installations-, Ersatz- und Kontrollbewilligungen, die Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen elektrotechnischen Ausbildungen mit einem in der Schweiz reglementierten Beruf des Elektro-Installationsgewerbes, das Durchführen von Prüfungen für Personen, die Träger einer eingeschränkten Installationsbewilligung werden möchten sowie das Durchsetzen der periodischen Installationskontrolle. Darüber hinaus legt das ESTI besonderen Wert auf die Information der Branche und der Öffentlichkeit. Es veröffentlicht daher regelmässig Mitteilungen, die sich mit ausgewählten Themen zur NIV befassen.

Im Brennpunkt: Durchsetzung von periodischen Kontrollen

Eigentümer sind verpflichtet, ihre elektrischen Niederspannungsinstallationen periodisch zu kontrollieren (vgl. Art. 36 NIV). Die Kontrollperioden ergeben sich aus dem Anhang zur NIV. Die überwiegende Zahl der Eigentümer in der Schweiz lässt diese Kontrollen durch unabhängige Kontrollorgane durchführen, ohne dass das ESTI eingreifen muss. Reicht der Eigentümer nach einmaliger Aufforderung und zweimaliger Mahnung der Netzbetreiberin keinen Sicherheitsnachweis ein, überweist diese den Fall dem ESTI (vgl. Art. 36 Abs. 1 und 3 NIV sowie die Mitteilung des ESTI «Wie sicher sind Ihre elektrischen Installationen?», publiziert im Bulletin 8/2011 und «Eigentümer? Sicherheitsnachweis!» publiziert im Bulletin 2/2013; beide verfügbar auf der Homepage des ESTI). Das ESTI setzt die Kontrolle nötigenfalls mittels Verfügung – in letzter Konsequenz in Ersatzvornahme unter Beizug der Polizei – durch (vgl. Art. 41 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes; SR 172.021).

Es ist hervorzuheben, dass das ESTI nun durchwegs von Möglichkeit Gebrauch macht, die betreffenden Anlagen bei Mängeln stromlos zu schalten, sofern sie nicht dem unmittelbaren Notbedarf dienen (vgl. Art. 40 Abs. 3bis NIV). Dies erfolgte 2019 in 3 Fällen, wobei hier die Polizei nicht beigezogen werden musste.

Im Detail ergeben sich folgende Zahlen für das Jahr 2019:

Mahnungen an Eigentümer: 6453 (Vorjahr: 5019)
Verfügungen an Eigentümer: 1133 (1253)
Strafanzeigen wegen Missachtung der Verfügung: 324 (301)
Angedrohte Vollstreckungsverfügungen: 168 (159)
Vollstreckungsverfügungen: 187 (133)
Zwangswise Vollstreckungen ohne Polizei: 135 (144)
 davon effektiv abgeschlossen: 44
Zwangswise Vollstreckungen mit Polizei: 4 (0)

Abgeschlossene Fälle: 6755 (5063)

Übrige Aufsichtstätigkeiten des ESTI im Bereich der Niederspannungsinstallationen

Das ESTI hat in Ausführung der NIV auch seine weiteren Aufsichtsaufgaben wahrgenommen. Insbesondere hat das ESTI mit den angekündigten systematischen Inspektionen der Installationsbewilligungen begonnen. Es wird dazu auf die Mitteilung «Teilrevision der NIV», publiziert im Bulletin 12/2017, verwiesen.

Anerkennung der Gleichwertigkeit von Niedergelassenen

Im Berichtsjahr liegen für die Behandlung von Gesuchen um Anerkennung der Gleichwertigkeit bei Niedergelassenen folgende Zahlen vor:

- Anzahl neu eingegangene Gesuche: 628 (Vorjahr: 576)
 davon Anzahl Gesuche aus Drittstaaten (ausserhalb EU/EFTA): 5 (9)
- Anzahl erledigte Gesuche: 378 (324)

Dienstleistungserbringer aus EU/EFTA-Staaten

Die Meldungen für Betriebe mit Sitz im Ausland, welche in der Schweiz während eines Kalenderjahres für maximal 90 Tage in der Schweiz elektrische Installationsarbeiten ausführen (Dienstleistungserbringer) gehen beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI ein. Dieses prüft die Vollständigkeit der Meldungen und leitet dieses sodann dem ESTI weiter. Das Bild sieht hier folgendermassen aus:

- Anzahl neue Meldungen: 35 (Vorjahr: 33)
 davon abgewiesen/nicht eingetreten: 10
- Anzahl Meldungserneuerungen: 75 (66)
 davon nicht bewilligt: 1

Installations- und Kontrollbewilligungen

In Zahlen ergibt sich bezüglich Installations- und Kontrollbewilligungen folgendes Bild:

- Gültige allgemeine Installationsbewilligungen: 5663 (Vorjahr 5925)
 Davon natürliche Personen: 1470 (1448)
 Davon Betriebe: 4193 (4477)

- Gültige Ersatzbewilligungen: 19 (16)
- Gültige Kontrollbewilligungen: 2568 (2666)
 - Davon natürliche Personen: 849 (899)
 - Davon Betriebe: 1719 (1767)
- Widerrufene allgemeine Installationsbewilligungen: 2 (1)
- Inspizierte Träger von allgemeinen Installationsbewilligungen: 454 (475)
- Inspizierte Träger von eingeschränkten Installationsbewilligungen: 129
- Inspizierte Träger von Kontrollbewilligungen: 400 (513)
- Inspizierte Träger von Ersatzbewilligungen: 40

Strafanzeigen

Strafanzeigen werden in Anwendung von Art. 42 NIV wegen Installationsarbeiten ohne Bewilligung (Bst. a), Kontrollen ohne Bewilligung (Bst. b) und Pflichtverletzungen eines Bewilligungsinhabers (Bst. c) entgegengenommen. Ergibt die Untersuchung ein möglicherweise strafbares Verhalten, erfolgt eine formelle Strafanzeige an das Bundesamt für Energie BFE, welches grundsätzlich verfolgende und urteilende Verwaltungsbehörde im Sinne des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0) ist (vgl. Art. 57 Abs. 1 des Elektrizitätsgesetzes [SR 734.0]).

Eingegangene Strafanzeigen total: 206 (Vorjahr: 74)
Erfolgte Strafanzeigen an das BFE: 45 (34)

Prüfungen für designierte Träger einer eingeschränkten Bewilligung

Es wurden folgende Prüfungen für designierte Träger einer eingeschränkten Bewilligung gestützt auf die Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen (SR 734.272.3) durchgeführt:

Total Prüfungen: 838 (Vorjahr: 611)
davon bestanden: 620 (453).

ESTI-Mitteilungen

Das ESTI veröffentlicht regelmässig Mitteilungen zu Themen aus der NIV. Unter www.esti.admin.ch wurden folgende Texte publiziert:

- Niederspannungs-Installationsverordnung: Jahresbericht 2018
- Erd- und Kurzschlussfestigkeit: Ergänzungen und Übergangsfrist zur ESTI Mitteilung 11/2017
- Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch – NIV
- Grenzstelle zwischen Verteilnetz und Installation
- Periodische Kontrolle bei Handänderung
- Ausnahmegewilligung des ESTI vom 30. November 2018 (Art. 23 Abs. 1 NIV)
- Plangenehmigungsverfahren: aktualisierte Richtlinie Nr. 235
- Überdruckgekapselte Gehäuse
- Ersatz von MS-Schaltanlagen der Typen WEVA
- Sicheres Arbeiten an Verteilnetzen.

Beurteilung und Ausblick

Die Zahl der allgemeinen Installationsbewilligungen und Kontrollbewilligungen hat sich gegenüber dem Vorjahr ungewöhnlich stark verändert. Auffällig ist die starke Abnahme bei den allgemeinen Installationsbewilligungen. Eine Rolle spielt dabei die Tatsache, dass der Mindestbeschäftigungsgrad von fachkundigen Personen bei Neuansträgen von 20% auf 40% gestiegen ist. Bei den Kontrollbewilligungen gibt es ebenfalls einen Rückgang, wenn auch weniger markant.

Auch im nächsten Jahr wird es wahrscheinlich noch markantere Verschiebungen bei den allgemeinen Installationsbewilligungen geben, weil am 31. Dezember 2020 die Übergangsfrist von drei Jahren nach Art. 44a Abs. 2 NIV abgelaufen ist, innert welcher auch die bestehenden Betriebe ihre Organisation so anpassen müssen, dass der Mindestbeschäftigungsgrad einer fachkundigen Person neu 40% statt 20% beträgt (vgl. Art. 9 Abs. 3 Bst. a NIV). Das ESTI hat sämtliche betroffenen Betriebe im Juni 2020 auf den Ablauf der Übergangsfrist hingewiesen. Ab 1.1.2021 gilt für alle fachkundigen Personen ein Mindestbeschäftigungsgrad von 40%. Damit einhergehend wird es zu einer kurzfristigen Zunahme der erteilten Ersatzbewilligungen kommen. Diese wiederum führen zu einer erhöhten Inspektionstätigkeit.

Weiterhin steigend bleibt die Zahl der Gesuche um Prüfung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen von Personen mit einer ausländischen elektrotechnischen Ausbildung. Dieser Trend wird wohl anhalten. Bei den Dienstleistungserbringern sinkt die Anzahl der neuen Meldungen weiter, während sich die Anzahl der Erneuerungen auf hohem Niveau einpendelt.

Bei der Durchsetzung von periodischen Kontrollen schliesslich resultieren bedeutend höhere Zahlen als im letzten Jahr, wobei im letztjährigen Bericht darauf hingewiesen wurde, dass die Informatiksystemumstellung beim ESTI darauf einen Einfluss gehabt haben könnte. Angesichts der markanten Zunahme wird dies jedoch nicht der einzige Grund sein. Es ist vielmehr ein Trend festzustellen, dass Eigentümer in diesem Bereich vermehrt ihren Pflichten nicht nachkommen. Insofern hat sich die Erwartung bestätigt, dass die Anzahl der durchgesetzten periodischen Kontrollen zunimmt. Dieser Trend wird sich wohl fortsetzen.

Autoren

Richard Amstutz, Leiter Rechtsdienst

Daniel Otti, Geschäftsführer